

AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 03

09.02.2022

49. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Kreisangelegenheiten

Sitzung des Werkausschusses des Eigenbetriebes Klinikum Main Spessart des Landkreises Main-Spessart am 18.02.2022.....	S. 11
Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Main-Spessart am 18.02.2022.....	S. 11

Gesundheits- und Veterinärwesen

Allgemeinverfügung zur Änderung der

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart vom 17.01.2022 in Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) vom 09.02.2022	S.12
--	------

Kreisangelegenheiten

Die **10. Sitzung des Werkausschusses des Eigenbetriebes Klinikum Main-Spessart des Landkreises Main-Spessart findet am Donnerstag, den 17.02.2022, um 09:00 Uhr in der Stadthalle, Jahnstraße 8, in Lohr a.Main** statt.

Tagesordnung:

- 1 Information über den Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Klinikum Main-Spessart
- 2 Information über den Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Klinikum Main-Spessart
- 3 Beratung und Beschlussempfehlung zum Wirtschafts- und Stellenplan 2022 des Eigenbetriebes Klinikum Main-Spessart
- 4 Kurze Anfragen

Die **11. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Main-Spessart findet am Freitag, den 18.02.2022, um 09:00 Uhr in der Stadthalle, Jahnstraße 8, in Lohr a.Main** statt.

Tagesordnung:

- 1 Beratung und Beschlussempfehlung zur Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses
- 2 Beratung und Beschlussempfehlung zur Änderung bei der Bestellung der Verbandsräte für den Zweckverband Schul- und Sportzentrum Lohr a.Main
- 3 Beratung und Beschlussempfehlung zur Beratungstätigkeit von ehrenamtlich tätigen Freiwilligen
- 4 Beratung und Beschlussempfehlung zur Bewilligung einer außerplanmäßigen Investitionsauszahlung im Rahmen des vorläufigen Jahresabschlusses 2021 durch den Kreistag

- 5 Bewilligung einer überplanmäßigen Investitionsauszahlung im Rahmen des vorläufigen Jahresabschlusses 2021
- 6 Bewilligung einer außerplanmäßigen Investitionsauszahlung im Rahmen des vorläufigen Jahresabschlusses 2021
- 7 Bewilligung einer überplanmäßigen Investitionsauszahlung im Rahmen des vorläufigen Jahresabschlusses 2021
- 8 Beratung und Beschlussempfehlung zur Bewilligung einer überplanmäßigen Investitionsauszahlung im Rahmen des vorläufigen Jahresabschlusses 2021 durch den Kreistag
- 9 Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke 2021
- 10 Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Main-Spessart an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts für das Geschäftsjahr 2020
- 11 Fortführung der Vorberatung des Kreishaushaltsplanes 2022
- 12 Beratung und Beschlussempfehlung zum Stellenplan 2022
- 13 Kurze Anfragen

Gesundheits- und Veterinärwesen

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart vom 17.01.2022 in Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)

vom 09.02.2022

Zur Anordnung von Beschränkungen für nicht angezeigte oder nicht angemeldete öffentliche Versammlungen im Zusammenhang mit Protesten gegen die Corona-Schutzmaßnahmen erlässt das Landratsamt Main-Spessart auf Grundlage des Art. 15 Abs. 1 BayVersG in Verbindung mit Art. 35 Satz 2 BayVwVfG und § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 23.11.2021, die zuletzt durch Verordnung vom 8. Februar 2022 (BayMBl. Nr. 89) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart vom 17.01.2022 in Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) wird wie folgt geändert:

In Nr. 2 wird die Angabe „09.02.2022“ durch die Angabe „23.02.2022“ ersetzt.

Gründe

I.

Das Landratsamt Main-Spessart hat mit Allgemeinverfügung vom 17.01.2022 Anordnungen und Beschränkungen auf Grundlage des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) erlassen, um nicht angezeigten oder nicht angemeldeten Versammlungen in Zusammenhang mit anonym initiierten „Spaziergängen“ gegen die Corona-Schutzmaßnahmen einen geordneten Rechtsrahmen zu geben. Zur Begründung wird zunächst vollumfänglich auf die Begründung der Allgemeinverfügung des Landkreises Main-Spessart vom 17.01.2022 (Amtsblatt 2022 Nr. 1) verwiesen. Ergänzend ist zur Begründung folgendes auszuführen.

Im Landkreis Main-Spessart haben trotz geltender Allgemeinverfügung vom 17.01.2022 in den vergangenen Wochen an unterschiedlichen Orten und Tagen weiterhin wiederholt anonym über Soziale Medien initiierte, der Versammlungsbehörde nicht angemeldete oder angezeigte Proteste in Form von sog. „Spaziergängen“ mit variierenden Teilnehmerzahlen stattgefunden. Hierbei wurden wiederholt Verstöße gegen die gültigen Beschränkungen der Allgemeinverfügung vom 17.01.2022, insbesondere die Nichteinhaltung von Mindestabständen und der Maskenpflicht, festgestellt. Teilweise kam es durch die ungeordneten Umzüge zu kritischen Verkehrssituationen. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Landkreis Main-Spessart war dadurch tatsächlich konkret gefährdet, eine solche unmittelbare Gefährdung droht auch weiterhin.

Versammlungslenkende und gefahrenabwehrende Maßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum führten zum Teil zu kritischen Gefahrensituationen für die polizeilichen Einsatzkräfte. Auf Grundlage des beschränkenden Ordnungsrahmens der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart konnte das Informationsdefizit versammlungsrechtlich unerfahrener Bürgerinnen und Bürger zum Teil kompensiert werden. In der Folge hielten sich vermehrt die teilnehmenden Personen an die Abstands- oder Maskenpflicht oder nahmen von der Teilnahme an unangemeldeten Versammlungen teils auch Abstand. Auch wurden Versammlungen nun häufiger konkret angezeigt, sodass die Wegstrecken oder Versammlungsplätze konkret abgesprochen werden konnten und so Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Gesundheit der Personen, eingegrenzt bzw. vermieden werden konnten. Mit diesem Verhalten haben diese Personen dazu beigetragen, das pandemische Infektions- und Ausbreitungsrisiko zu reduzieren.

Die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung des Landkreises Main-Spessart vom 17.01.2022 zeigt sich aktuell somit auch in einer sich abzeichnenden Trendumkehr hin zur ordnungsgemäßen Anmeldung von Versammlungen, insbesondere auch durch Personen, die gegenüber staatlichen Corona-Schutzmaßnahmen kritisch eingestellt sind. So können die Menschen von Ihrem Recht auf Versammlungsfreiheit Gebrauch machen, bei gleichzeitiger Minimierung der Gefahrenlage.

Bislang ist noch kein signifikanter Rückgang unangemeldeter „Spaziergänge“ zu verzeichnen. Jedoch ist teilweise ein Rückgang der Teilnehmerzahl erkennbar. Mit Verlagerungen unangemeldeter mobiler Versammlungen innerhalb des Landkreises und dem daraus resultierenden Effekt der Konzentrationsbildung ist jedoch weiterhin zu rechnen.

Die gewünschte positive Wirkung der Allgemeinverfügung vom 17.01.2022, die sich zwischenzeitlich abzeichnet, ist unter Berücksichtigung des pandemischen Geschehens im Landkreis Main-Spessart jedoch noch fragil. Um einer Verpuffung des einsetzenden positiven Effekts entgegen zu wirken, ist eine Verlängerung der aktuellen versammlungsrechtlichen Beschränkungen bei Nichtanmeldung von Versammlungen notwendig. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des weiterhin steigenden Infektionsgeschehens, die Inzidenz hat sich seitdem sogar fast verdreifacht auf aktuell 1.288,34 Fälle die letzten 7 Tage pro 100.000 Einwohner (Stand 09.02.2022).

Die Gültigkeit der versammlungsrechtlich begründeten Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart vom 17.01.2022 ist befristet bis 9. Februar 2022 und wird mit dieser 1. Allgemeinverfügung zur Änderung nahtlos anschließend bis zum 23. Februar 2022 verlängert. Die Befristung der verlängerten Gültigkeit ist an die Gültigkeit der 15. BayIfSMV in der Fassung vom 08. Februar 2022 geknüpft.

II.

Das Landratsamt Main-Spessart ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich (Art. 24 Abs. 2 S. 1 BayVersG, § 9 Abs. 1 S. 2 der 15. BayIfSMV) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 des BayVwVfG) zuständig.

Ist nach den zur Zeit des Erlasses der Allgemeinverfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet, kann die zuständige Behörde nach Art. 15 Abs. 1 und 2 des BayVersG eine Versammlung beschränken.

Die öffentliche Sicherheit umfasst hierbei die Individualrechtsgüter Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Gemeinschaftsrechtsgüter der Integrität der Rechtsordnung, Bestand und Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen sowie die tragenden Prinzipien der verfassungsmäßigen Ordnung.

Aufgrund der bundes- und landesweit anhaltenden Gefahrenlage sowie des konkreten Pandemiegeschehens im Landkreis Main-Spessart sind weiterhin gefahrenabwehrende Infektionsschutzmaßnahmen, auch innerhalb des versammlungsrechtlichen, Rahmens geboten.

In Bezug auf die konkreten Einzelheiten zum bayernweiten Lagebild und dessen Einordnung im bundesweiten Kontext sowie die daraus folgenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen der aktuellen Landesverordnung in Form der 15. BayIfSMV wird auf die Begründung der Verordnung zur Änderung der 15. BayIfSMV vom 8. Februar 2022 (BayMBI. 2022 Nr. 90) hingewiesen.

Nach Einschätzung der Bundesregierung ist die Pandemielage noch nicht unter Kontrolle. Mit einem Höchststand der Infektionen mit SARS-CoV-2 im Zuge der aktuellen 5. Infektionswelle wird in den nächsten ein bis zwei Wochen gerechnet.

Durch die vorliegende 1. Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart vom 17.01.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises und des Landratsamtes Main-Spessart 2022 Nr. 1) des wird die Laufzeit der bisherigen Regelungen nahtlos der Gültigkeitsdauer der 15. BayIfSMV angepasst und um zwei Wochen verlängert. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt dem prognostisch erwarteten Scheitel der aktuellen 5. Infektionswelle bis voraussichtlich spätestens Ende Februar 2022.

Inhaltlich wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart vom 17.01.2022 (Amtsblatt 2022 Nr. 1) hingewiesen. Ergänzend zu dem unter Gründe I. dargestellten Lagebild mit den unangemeldeten „Spaziergängen“ stellt sich die aktuelle Lage im Landkreis Main-Spessart im Einzelnen wie folgt dar:

Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Main-Spessart lag bei Erlass der Allgemeinverfügung am 17.01.2022 bei einem Wert von 426,3 (Stand 17.01.2022). Durch die sich rasant ausbreitende, hoch ansteckende Omikron-Variante des Coronavirus SARS-CoV-2 verdreifachte sich beinahe in der Folge innerhalb von nur drei Wochen signifikant auf den aktuellen Wert von 1288,34 (Stand 09.02.2022). Die Belastung des lokalen Gesundheitssystems, insbesondere die Bettenbelegung auf den Normalstationen des Kreiskrankenhauses in Lohr a. Main mit aktuell zwölf Covid-19-Patienten (Stand 09.02.22) ist derzeit sehr hoch, darüber hinaus wird die Lage weiter verschärft durch hohe Ausfälle auch unter den Mitarbeitenden im Gesundheitswesen selbst. Die Überlastung des örtlichen Gesundheitsamtes verzögert die zeitnahe Unterbrechung von Infektionsketten im Bereich des Kontaktnachverfolgungsmanagements. Die Zeitverzögerung bei der Meldung von Positivfällen erschwert die Entscheidungen des Corona-Krisenstabs am Landratsamt Main-Spessart über effizient gegensteuernde Schutzmaßnahmen.

Die hohe Zahl an Neuinfektionen auch im Landkreis Main-Spessart erhöht das Risiko drohender Personalausfällen vor allem auch im Bereich der kritischen Infrastruktur (vgl. [covid-19-uebersicht-kritische-dienstleistungen.pdf \(bund.de\)](https://www.bund.de/SharedDocs/DE/Presse/pm/2022/01/covid-19-uebersicht-kritische-dienstleistungen.pdf)). Dies kann letztendlich auch zu negativen Auswirkungen in der elementaren Versorgung der Bevölkerung führen.

Aufgrund des aktuell sehr hohen Infektionsgeschehens und der anhaltend sehr hohen, in der Tendenz weiter steigenden 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Main-Spessart bleiben die von einer Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren ohne Beschränkungen und Auflagen nicht auf ein vertretbares Maß beschränkt. Der aktuelle 7-Tage-Inzidenz-Wert von 1288,34 (Stand 09.02.2022) im Landkreis Main-Spessart darf für die erforderliche Gefahrenprognose als Anhaltspunkt für ein erhöhtes Infektionsrisiko bei Menschenansammlungen herangezogen werden, auch wenn sich allein daraus noch nicht die erforderliche tatbestandliche unmittelbare Gefährdung bei der Durchführung der Versammlung ergibt. Das Robert-Koch-Institut, dem der Gesetzgeber im Bereich des Infektionsschutzes mit § 4 IfSG besonderes Gewicht eingeräumt hat, schätzt in seiner Risikobewertung vom 14.01.2022 die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland „insgesamt als sehr hoch“ ein. Ursächlich hierfür ist das Auftreten und die rasante

Verbreitung der Omikron-Variante, die sich nach dem aktuellen Lagebild bereits wesentlich rasanter verbreitet als die bisherige Virusvarianten.

Die Impfquote für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischungsimpfung ist im Landkreis Main-Spessart, mit aktuell 49,63 % der Gesamtbevölkerung (Stand 07.02.2022) im Vergleich zum Stand von vor drei Wochen mit 41,63 % (Stand 16.01.2022) zwar gestiegen, ist jedoch weiterhin noch unterdurchschnittlich im bundes- und bayernweiten Vergleich. Die aktuelle Impfquote im Landkreis Main-Spessart bedeutet insofern ein relativ erhöhtes Risiko. Eine maximale Reduktion der Übertragungsraten ist notwendig, um die bereits flächendeckend auch im Landkreis Main-Spessart nachgewiesene Ausbreitung der Omikron-Variante zu verlangsamen.

Zur Abwendung der vorstehend beschriebenen unmittelbaren Gefahr der öffentlichen Sicherheit und Ordnung werden die in Nr. 1.1- 1.5 genannten Beschränkungen der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart vom 17.01.2022 nach pflichtgemäßem Ermessen unmittelbar gegenüber den Teilnehmern nicht angemeldeter und nicht angezeigter Versammlungen im Landkreis Main-Spessart weiterhin für die Dauer von zwei Wochen angeordnet.

Der enge Zeitrahmen der Verlängerung der beschränkenden Maßnahmen trägt der prognostischen Überschreitung des Scheitels der 5. Infektionswelle in Folge der Omikron-Verbreitung Rechnung. Die Anforderungen an die Gefahrenprognose für den Landkreis Main-Spessart wurden damit nicht zu hochgestellt und entspricht in diesem Sinne auch den Anforderungen des Ordnungsgebers bzw. spiegelt den Geltungszeitraum der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmen der 15. BayIfSMV wider.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie war die zeitlich befristete Verlängerung der bisherigen Anordnungen erforderlich, geeignet und auch angemessen, um Versammlungen trotz derzeitigem Infektionsgeschehen mit Covid-19 dennoch stattfinden lassen zu können und hierbei das Infektionsrisiko auf ein vertretbares Maß zu minimieren.

Der örtliche Geltungsbereich der 1. Allgemeinverfügung zur Verlängerung der mit Allgemeinverfügung vom 17.01.2022 getroffenen Beschränkungen und Anordnungen bezieht sich unverändert auf den gesamten Bereich des Landkreises Main-Spessart, da sich die Gefährdung auf den gesamten Landkreis erstreckt. Es haben bisher in vielen Ortschaften unangemeldete und nicht angezeigte Versammlungen in Form von sog. „Spaziergängen“ und bereits bisher Verlagerungen stattgefunden. Um effektiv einen sicheren Rahmen für solche Versammlungen unter Berücksichtigung der infektiologischen Aspekte zu schaffen, ist das einzig effektive Mittel, die zeitliche Fortführung der Allgemeinverfügung vom 17.01.2022 auf den gesamten Landkreis zu beziehen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch die beschränkenden Verfügungen eine konkrete Verletzung der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung verhindert wird. Die Maßnahmen sind auch angemessen. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit wird durch die zeitliche Verlängerung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart in seinem Wesensgehalt nicht angetastet, da die Versammlungsteilnehmer ihr Anliegen innerhalb dieser Beschränkungen angemessen vortragen können. Der Schutz der Versammlungsteilnehmer sowie der Allgemeinheit vor Schäden an Leben und Gesundheit und die Vermeidung von nicht zumutbaren Beeinträchtigungen gehen dem Recht nach Art. 5 und Art. 8 GG vor. Demgegenüber hat der Anspruch der Versammlungsteilnehmer auf Durchführung der Versammlung ohne Beschränkungen zurückzustehen. Die zeitlich eng befristete Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 17.01.2022 steht mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Grundsatz der Gleichbehandlung im Einklang. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt somit insoweit zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus; Individualinteressen müssen insoweit zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe **Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Ergänzende Belehrung zur Anordnung zur sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetzes:

Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetzes hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO). Das bedeutet, dass die Anforderungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird.

Bei der Ausgangsbehörde, im vorliegenden Fall beim Landratsamt Main-Spessart, kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bzw. bei dem in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten Gericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Karlstadt, den 09.02.2022

gez.

Ratka
Regierungsrätin

Landkreis Main-Spessart: S i t t e r, Landrätin